

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 470/12 B

L 13 R 908/11 (Bayerisches LSG)
S 2 R 534/10 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. SteinwedeI sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 17.10.2012 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine Rechtsprechungsabweichung sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 14.2.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine Divergenz noch Verfahrensmängel ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Eine Abweichung des LSG von der Rechtsprechung des BSG hat der Kläger nicht in der erforderlichen Form geltend gemacht.
- 5 Hierfür ist es erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer Entscheidung des BSG einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).
- 6 Der Kläger gibt aus dem Senatsurteil vom 20.7.2005 (B 13 RJ 19/04 R - *Juris* RdNr 15) die Rechtssätze wieder, dass Ausgangspunkt der Beurteilung der Berufsunfähigkeit der bisherige Beruf sei und hierunter im Allgemeinen diejenige versicherungspflichtige Beschäftigung zu verstehen sei, die zuletzt auf Dauer, dh mit dem Ziel verrichtet worden sei, sie bis zum Eintritt der gesundheitlichen Unfähigkeit oder bis zum Erreichen der Altersgrenze auszuüben. Dies sei in der Regel die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit jedenfalls dann, wenn sie die qualitativ höchste darstelle. Demgegenüber habe das LSG auf die bei seiner Einstellung erfolgte Eingruppierung in die Lohngruppe 2 des einschlägigen Manteltarifvertrags abgestellt und seinen im Lauf der Jahre erfolgten Aufstieg bis zur Lohngruppe 4 unberücksichtigt gelassen. Es habe zwar im Tatbestand des Urteils ausgeführt, dass der Aufstieg von Lohngruppe 3 zur nächsthöheren lediglich auf sozialen Gründen (Betriebszugehörigkeit) beruht habe, doch fehle eine explizite Aussage dazu, welcher der Lohngruppen des Manteltarifvertrags seine Tätigkeit denn tatsächlich zuzuordnen sei. Weil das LSG aber in den Entscheidungsgründen ausge-



führt habe, dass für die Art des Berufsschutzes die Einstiegslohngruppe maßgeblich sei und Erhöhungen aus sozialen Gründen nicht zu berücksichtigen seien, sei "davon auszugehen, dass das Gericht den Kläger damit in die Einstiegslohngruppe also Lohngruppe 2 eingeordnet hat". Daher beruhe die konkrete Entscheidung des LSG auf dem vom BSG abweichenden Rechtssatz, dass für die Art des Berufsschutzes die Einstiegslohngruppe maßgeblich sei. Hierauf beruhe auch das Urteil des LSG, denn es könne nicht ausgeschlossen werden, "dass das LSG in Kenntnis des vorstehend beschriebenen Rechtssatzes, dass für die Art des Berufsschutzes die Einstiegslohngruppe maßgeblich ist (,) die Berufung hätte zurückweisen müssen".

- 7 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger die oben beschriebenen Anforderungen an die Darlegung einer Divergenz nicht erfüllt. Nach seinen eigenen Angaben hat nicht das LSG einen vom Senatsurteil vom 20.7.2005 abweichenden Rechtssatz aufgestellt, sondern er selbst schlussfolgert lediglich aus der konkreten Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall, dass dessen Urteil auf einem abweichenden Rechtssatz beruhe. Dass nicht das LSG der Rechtsprechung des Senats durch Zugrundelegung eines abweichenden Rechtssatzes die Gefolgschaft verweigern wollte, sondern der Kläger dies konstruiert, zeigt sich nicht zuletzt in seiner Darlegung eines Beruhens der Entscheidung des LSG auf der behaupteten Abweichung. Diese sieht er darin begründet, dass dann, wenn das LSG den von ihm zugrunde gelegten Rechtssatz gekannt hätte, es die Berufung der Beklagten gegen das für ihn günstige Urteil des SG hätte zurückweisen müssen. Bereits hieraus ergibt sich, dass bereits nach dem Vortrag des Klägers keine Abweichung des LSG im Rechtsgrundsätzlichen vorliegt, sondern allenfalls eine fehlerhafte bzw unvollständig dargestellte Subsumtion des Berufungsgerichts im entschiedenen Einzelfall; dies rechtfertigt jedoch von vornherein keine Revisionszulassung wegen Divergenz.
- 8 2. Der Kläger hat auch die von ihm gerügten Verfahrensmängel nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Hierzu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*). Die Beschwerdebegründung genügt auch diesen Anforderungen nicht.
- 9 a) Soweit der Kläger eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG durch das Berufungsgericht rügt, weil es sich in seinen Entscheidungsgründen mit dem entscheidungserheblichen Punkt der Qualifizierung seiner Tätigkeit als Lagerist nicht auseinandergesetzt habe, ergibt sich schon aus seinen nachfolgenden Darlegungen zur Divergenz (*vgl oben unter 1.*), dass diese Behauptung nicht schlüssig ist. Denn dort - unter Ziff 2. der Beschwerdebegründung - führt er aus, mit welchen Argumenten das LSG die von ihm vorgenommene Qualifikation seines Berufs als Lagerist begründet habe. § 136 Abs 1 Nr 6 iVm § 128 Abs 1 S 2 SGG erfordert nur, in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, nicht dagegen je-



ne, die es nicht gewesen sind (vgl. BSG Beschluss vom 7.2.2013 - B 1 KR 68/12 B - Juris RdNr 5).

- 10 b) Aber auch soweit er die genannten Verfahrensvorschriften und zudem seinen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG verletzt sieht, weil das LSG sich mit seinem Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren, er sei in Teilbereichen eines Facharbeiterberufs eingesetzt gewesen, in den Entscheidungsgründen überhaupt nicht bzw nicht ausreichend auseinandergesetzt habe, ist ein Verfahrensmangel nicht schlüssig bezeichnet. Insoweit fehlt es bereits an einer schlüssigen Darstellung, dass das Berufungsurteil auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 1 SGG), dass also der Umstand, der Kläger sei in Teilbereichen eines Facharbeiterberufs eingesetzt gewesen, nach der insoweit maßgeblichen Rechtsansicht des LSG zu einer anderen Einstufung und damit auch zu einem anderen Entscheidungsergebnis hätte führen können.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

